

Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX)

Überblick über die Bestimmungen der Förderung

Nach einer erfolgreichen Modellphase in Hamburg (2013 – 2017) konnte die Förderung über das Budget für Arbeit 2018 in eine bundesweite, gesetzliche Regelung (§ 61 SGB IX) überführt werden.

Dadurch soll den Bestimmungen der UN – Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in einem besonderen Maße entsprochen werden.

Die Förderstruktur des Budget für Arbeit kennzeichnet:

- Lohnkostenzuschüsse sind grundsätzlich auch ohne zeitliche Befristung möglich
- Eine Unterstützung durch eine Arbeitsassistenz ist möglich – ebenfalls ohne zeitliche Befristung
- Im Budget für Arbeit Beschäftigte haben bei Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses einen Anspruch auf Rückkehr auf eine berufliche Teilhabeleistung

Zuständiger Leitungsträger für die Leistungen des Budgets für Arbeit ist das

Bezirksamt Hamburg Wandsbek

Fachamt Eingliederungshilfe
Kurt Schumacher Allee 4
20097 Hamburg



Die Beantragung der Förderung wird von der Hamburger Arbeitsassistenz unterstützt.

Die Dauer und die Höhe der Förderung

Die Dauer der Förderung ist vom Grundsatz her ohne Begrenzung. Wie alle Leistungen der Eingliederungshilfe erfolgen die Förderungszusagen befristet (in der Regel auf 24 Monate) – nachfolgend kann einer Weiterbewilligung beantragt werden.

Die maximale Höhe der Förderung beträgt 75% des Arbeitnehmer*innenbrutto – zu berücksichtigen bei der Antragstellung sind stets die behinderungsbedingten Leistungseinschränkungen. Eine Obergrenze der monatlichen Förderung liegt bei 40% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des SGB IV (das entspricht 2021: 1.316 €/ Monat).

Zusätzlich zu der Förderung können ggf. Einsparungseffekte auf die Ausgleichsabgabe (§ 160 SGB IX) resultieren. Dies kommt für Betriebe und Unternehmen über 20 Beschäftigte in Frage, die die gesetzliche Beschäftigungspflicht schwerbehinderter Arbeitnehmer *innen nicht erfüllen.

Die monatliche Ausgleichsabgabe beträgt bei weniger als 2% = 360 € / Monat; bei 2% bis 3% = 245 € / Monat und bei 3% bis 5% = 140 € / Monat.

Die Hamburger Arbeitsassistenz erstellt gerne individuelle Modellkostenrechnungen.

Anforderungen an die vertraglichen Bestimmungen

Voraussetzung für die Förderung ist die Einhaltung von tariflichen Bestimmungen bzw. des Mindestlohngesetzes. Die Einstellung kann befristet sein, sollte aber mindestens 12 Monate umfassen.

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit sollte mindestens 25 Stunden betragen. Abweichungen nach unten bedürfen einer individuellen Begründung. Arbeitsverhältnisse auf der Basis von Minijobs werden nicht gefördert.

Eine Besonderheit für die Arbeitsverhältnisse im Budget für Arbeit gibt es: Für diese Arbeitnehmer*innen entfällt die Verpflichtung, Beiträge an die Arbeitslosenversicherung abzuführen.

Gewährleistung von Assistenzleistungen

Ebenso wie die Lohnkostenförderung kann die Unterstützung durch eine Arbeitsassistenz vom Grundsatz unbefristet auch nach der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis fortgesetzt werden.

Die Beantragung und Abrechnung entsprechender Leistungen erfolgen direkt zwischen der Assistenzdienstleisterin (hier: Hamburger Arbeitsassistenz) und dem Leistungsträger (hier: Fachamt Eingliederungshilfe).

Für welche Arbeitnehmer*innen gelten diese Förderbestimmungen?

Die Förderbestimmungen des Budgets für Arbeit (§ 61 SGB IX) sind begrenzt auf einen Personenkreis von Menschen, die aufgrund Art und Schwere ihrer Behinderung auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind und einen Rechtsanspruch hätten, auch in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 57f SGB IX) oder einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) eine berufliche Teilhabeleistung zu beziehen.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Hamburger Arbeitsassistenz

Schulterblatt 36

203357 Hamburg

Tel.: 040/4313390

E-Mail: info@hamburger-arbeitsassistenz.de